



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an:

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON Kurz
TEL +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
E-MAIL BUERO-IIIIB5@bmwk.bund.de
AZ 32200/007#030

DATUM Berlin, 10. Februar 2023

BETREFF Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
HIER Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
BEZUG Ihr Antrag vom 13.01.2023

Sehr

mit Antrag vom 13.01.2023 beantragten Sie die Übersendung eines „Abkommens zwischen dem Bund und dem Energiekonzern RWE“, auf das im Rahmen der Räumung von Lützerath von verschiedenen Medien Bezug genommen wurde. Ferner beantragten Sie die Übersendung des Beschlusses des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), der beinhaltet, bis wann ein Ausstieg aus der Braunkohle zum Erreichen der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens notwendig ist.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht.

A. Ihr Antrag auf Übersendung des „Abkommens zwischen dem Bund und dem Energiekonzern RWE“ wird so ausgelegt, dass Sie die Übersendung der „Politischen Verständigung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der RWE AG zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier“ begehren. Diese Verständigung wurde am 4. Oktober 2022 öffentlich vorgestellt und enthält Erklärungen (auch) zur Ortschaft Lützerath. Im Rahmen der Räumung dieser Ortschaft wurde verschiedentlich auf diese Verständigung Bezug genommen.

Diese politische Verständigung ist öffentlich verfügbar unter:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/221004-Eckpunktepapier-RWE-Kohleausstieg.html>

Da die begehrten Informationen öffentlich verfügbar sind, ist Ihr Antrag insoweit abzulehnen (§§ 3 Abs. 2 S. 4; 5 Abs. 1 S. 2 UIG).

B. Hinsichtlich Ihres Antrages auf Übersendung eines Beschlusses des BMWK im o.g. Sinne besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, da sich der Auskunftsanspruch nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG nur auf die bei der Informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 UIG tatsächlich verfügbaren Informationen bezieht (BeckOK InfoMedienR/Karg, 38. Ed. 1.8.2021, UIG § 3 Rn. 5, § 2 Rn. 116). Eine Informationspflichtige Stelle verfügt über eine bestimmte Umweltinformation, wenn sie selbst die Sachherrschaft über die Informationen bzw. die sie verkörpernden Informationsträger hat oder diese für sie durch andere Stellen bereitgehalten wird. Es kommt darauf an, ob die Stelle die tatsächliche räumliche Verfügungsbefugnis über die Information innehat (VG Schleswig BeckRS 2020, 29108 Rn. 39, BeckOK InfoMedienR/Karg, 38. Ed. 1.8.2021, UIG § 2 Rn. 116). Das ist bei den von Ihnen begehrten Informationen nicht der Fall; ein Beschluss des BMWK in dem von Ihnen bezeichneten Sinne existiert nicht.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Seite 3 von 3 Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kurz